

**Merkblatt zur Erklärung der gemeinsamen Sorge zum (ungeborenen)  
Kind .....,  
(vorauss.) Entbindungstermin: ..... in .....**

Vor Abgabe der Sorgeerklärung wurden **Frau** ..... (**Mutter**) und  
**Herr** ..... (**Vater**) wie folgt belehrt:

**Die Sorgeerklärung ist bindend. Sie kann nicht mehr widerrufen werden.**

Die Änderung der gemeinsamen Sorgeerklärung ist nur durch gerichtliche Entscheidung möglich.  
Die gerichtliche Entscheidung setzt eine Trennung der Eltern voraus.

Die Sorgeerklärung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden  
(§ 1626 b Abs. 1 BGB).

Die Urkundsperson oder das Jugendamt nimmt keine Prüfung der Eignung zur Erziehung des  
jeweils anderen Elternteils vor.

Die Sorgeerklärung bezieht sich auf das gesamte Sorgerecht und beinhaltet auch die jeweils da-  
zugehörige Vertretungsmacht. Das Sorgerecht umfasst die Personensorge (alle persönlichen An-  
gelegenheiten des Kindes wie z. B. die Gesundheitsfürsorge und die Aufenthaltsbestimmung)  
sowie die Vermögenssorge.

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einverneh-  
men zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen,  
sich zu einigen (§ 1627 BGB).

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Ange-  
legenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist,  
nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem  
Elternteil übertragen (§ 1628 Satz 1 BGB).

Innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe der Sorgeerklärung kann der Geburtsname des Kindes  
neu bestimmt werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Bei vorgeburtlichen Sorgeerklärungen und Sorgeerklärungen, die nach Geburt des Kindes aber  
vor Anmeldung beim Standesamt abgegeben wurden, bestimmen beide Eltern gemeinsam den  
Nachnamen des Kindes. Eine Änderung ist anschließend nicht mehr möglich. In vorgenannten  
Fällen ist die Sorgeerklärung bei Anmeldung des Kindes beim Standesamt vorzulegen.

**Die Belehrung erfolgte nach deutschem Recht.**

Wir bestätigen, die obigen Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Wir sind damit einverstanden, dass eine Kopie der Sorgeerklärung an das zuständige Standesamt  
versandt wird. Das Informationsblatt nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)  
bei Erhebung personenbezogener Daten wurde ausgehändigt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters